

Auffassung vertreten, dass sich aus den Überlegungen zu Sinn und Zweck des § 31 BVerfGG ergebe, dass Gegenstand der Bindungswirkung stets nur die konkrete «Entscheidung» sein könne. Dies sei das Urteil des Bundesverfassungsgerichts über die Streitgegenständliche Frage, in aller Regel diejenige der Verfassungsmässigkeit eines bestimmten Hoheitsaktes und zwar nur die Sachentscheidung, nicht etwa auch blosser Entscheidungen zu Verfahrensfragen oder Sachurteilsvoraussetzungen.<sup>473</sup>

bb) Beschränkung der Bindungswirkung auf den Entscheidungspruch?

aaa) Deutschland

Unstrittig ist in Deutschland, dass die Bindungswirkung nach § 31 Abs. 1 BVerfGG zumindest so weit reicht wie die materielle Rechtskraft.<sup>474</sup> Das heisst, dass die dort genannten staatlichen Organe an den, gegebenenfalls unter Heranziehung der Entscheidungsgründe, auszulegenden Entscheidungsspruch gebunden sind.<sup>475</sup> Nach wie vor umstritten ist hingegen die vom Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung und von einem geringen Teil der Lehre vertretene Auffassung, wonach auch die «tragenden Gründe» der Entscheidungen der Bindungswirkung unterliegen.<sup>476</sup> Im Vordergrund ihrer Kritik stehen zwei Argumente. Es bestehe einerseits die Gefahr einer «Kanonisierung» der Entscheidungsgründe und der sich daraus ergebenden «Verkrustung» des Verfassungsrechts. Andererseits sei es schwierig, zu ermitteln, welche Gründe einer Entscheidung überhaupt «tragende Gründe» seien.<sup>477</sup>

---

473 Rennert, in: Umbach/Clemens, BVerfGG, § 31, Rz. 71. Ähnlich argumentieren auch Benda/Klein, S. 544 f., Rz. 1318.

474 Siehe Ziekow, S. 526; vgl. dazu auch Lange, S. 4 und Schlaich/Korioth, S. 340, Rz. 485.

475 Ziekow, S. 526.

476 Vgl. dazu etwa Benda/Klein, S. 546 ff., Rz. 1323 ff., die sich für die Bindungswirkung der «tragenden Gründe» aussprechen und Schlaich/Korioth, S. 340 ff., Rz. 485, die eine solche extensive Auslegung strikt ablehnen. Eine vermittelnde Position nimmt Pestalozza, Verfassungsprozessrecht, S. 325, Rz. 90 ein. Nach ihm nehmen die Gründe mittelbar an der Bindungswirkung teil, ohne die der Tenor unverstänlich oder nichtssagend wäre.

477 Vgl. Benda/Klein, S. 546, Rz. 1324.